

Stadt Bützow
Der Bürgermeister
FB III



Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung für die Stadt Bützow zur Regelung der Wahlwerbung

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, §§ 3 und 4 der Satzung der Stadt Bützow über die Sondernutzung vom 21.10.1996, § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 sowie des § 21a des Landes- und Kommunalwahlgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVObI. M-V S. 573), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

1. Freizuhaltende Bereiche

Folgende Bereiche und Straßen im Innen- bzw. Altstadtgebiet sind von Wahlplakatierungen freizuhalten. Dies sind:

- Schlossstraße
- Schlossplatz
- 3. Ausfallstraße
- Am Ausfall
- 1. bis 6. Wallstraße
- Vor dem Rühner Tor
- Rühner Straße
- Mantzelstraße
- Langestraße
- Kirchenstraße
- Kirchplatz
- Pfaffenstraße
- Ellernbruch
- Am Markt
- Wollenweberstraße
- Breite Straße
- Korwitzstraße
- Gödenstraße
- Jungfernstraße
- Pferdemarkt
- 1. Ausfallstraße
- 2. Ausfallstraße zwischen Kreuzung Langestraße und Am Ausfall

Das von Wahlsichtwerbung (Plakate) freizuhaltende Gebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet.

2. Plakatwerbung

2.1. Allgemeines

In Ausübung der in § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern benannten Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung lege ich fest, dass im Stadtgebiet Bützow unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Plakatwerbung, 6 Wochen vor der Wahl bis 2 Wochen nach der Wahl durch die Parteien, Bürgerinitiativen und Einzelbewerber nach Maßgabe nachfolgender Regelungen die Plakatwerbung vorgenommen werden kann.

2.2 Geltungsbereich und Berechtigte

Diese Verfügung gilt für das Gebiet der Stadt Bützow inkl. der Ortssteile. Sie ist für die Durchführung der Plakatwerbung anlässlich von Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden anzuwenden. Berechtigter zur Plakatierung sind Parteien, Vereinigungen, Bürgerinitiativen und Einzelbewerber, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben.

2.3. Größe und Anzahl der Plakate

Um den Wahlvorschlagsträgern eine ausreichende Möglichkeit der Plakatwerbung zu ermöglichen, wird die Anzahl auf 30 Doppelplakate festgesetzt. Die Doppelplakate dürfen maximal die Größe DIN A 1 aufweisen.

2.4 Auflagen

- a) Durch den jeweiligen Wahlvorschlagsträger ist der Stadt Bützow ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort mit aktuellen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon) zu benennen.
- b) Die Plakate sind ordnungsgemäß gesichert, an den Lichtmasten unter Verwendung von Plastik- Kabelbindern oder kunststoffbezogenem Draht, anzubringen. Zugelassen sind ausschließlich Doppelplakate, wovon maximal zwei übereinander an einem Lichtmast angebracht werden dürfen.
- c) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen
- d) Zwischen Erdboden und Plakatunterkante ist ein Abstand von 2,20 m einzuhalten. Die Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,50 m betragen.
- e) In allen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, bis zu je 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten sowie unmittelbar an Ein- und Ausfahrten ist wegen möglicher Sichtbehinderung und Verkehrsgefährdung die Anbringung von Plakaten untersagt.
- f) Das Anbringen von Wahlplakaten an privaten Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers zulässig.
- g) Es ist ständig ein ordentlicher und sauberer Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene, beschmutzte und beschädigte Plakate sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen. Zusätzliche bzw. nachträgliche behördliche Anordnungen zur Sicherung von Werbeplakaten sind unverzüglich zu befolgen.
- h) Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, haftet in vollem Umfang der Veranlasser der Werbung.
- i) Am Tag der Wahl hat jede Wahlwerbung in unmittelbarer Nähe (ca. 100 m) der Wahllokale zu unterbleiben.
- j) Die Wahlplakate sind innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zu entfernen. Sofern für die betreffende Wahl eine Stichwahl erforderlich ist, beginnt die vorgenannte Frist am Tag nach der Stichwahl. Die in Anspruch genommenen Lichtmasten sind in einen ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen; es ist benutztes Befestigungsmaterial zu entfernen (Kabelbinder, Draht u.a.) und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen: sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- Die Wahlwerbung darf werktags nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis längstens 18:00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Lautsprecherwerbung grundsätzlich untersagt.
- In der Nähe des Krankenhauses und der Schulen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben. In reinen und allgemeinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.

4. Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen

Die Ausnahme von § 33 StVO wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt. Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 23, 30, 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

5. Sonstige Wahlwerbung

5.1 Werbung mit großformatigen Plakaten („Wesselmänner“)

Das Aufstellen von großformatigen Wahlplakaten bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Bützow. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag und kann nur erteilt werden, wenn eine hinreichende Gewähr besteht, dass die Ausführung, Statik und Verankerung der Plakate die erforderliche Standsicherheit bietet. Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber. Eine Genehmigung wird nicht für Standorte erteilt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sondern nur für angrenzende Grünflächen.

5.2. Informationsstände

Die Aufstellung von Informationsständen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Form der Sondernutzung, die gesondert genehmigungspflichtig ist; es gelten die Festlegungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Bützow in der jeweils gültigen Fassung. Die Anträge sind rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, einzureichen.

5.3. Verteilen von Werbezetteln

Das Verteilen von Werbezetteln ohne Informationsstand ist Gemeingebrauch öffentlicher Verkehrsflächen und genehmigungsfrei. Es ist darauf zu achten, dass Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert werden.

6. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

7. Kosten

Innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor bis zwei Wochen nach der Wahl ist Plakatwerbung gebührenfrei. In anderen Zeiträumen ist Plakatwerbung gebührenpflichtig. Die Plakatwerbung ist in den gebührenpflichtigen Zeiträumen bei der Stadtverwaltung anzumelden.

II. Androhung von Zwangsmaßnahmen

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vorgenannten Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld i. H. v. 50 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i. V. m. §§ 87, 88 SOG M-V). In besonders gelagerten Fällen ist auch die Durchführung von Ersatzvornahmen möglich (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i. V. m. §§ 87, 89 SOG M-V).

III. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

zu I. 1. Verbot der Wahlsichtwerbung an bestimmten Straßen

Ziel der Umsetzung dieser Allgemeinverfügung ist es, einerseits der Verpflichtung der Stadt Bützow zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden sowie Beeinträchtigungen des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Stadt durch Wahlwerbung, gleich welcher Art, zu unterbinden.

Durch die Form der Allgemeinverfügung wird eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen für Plakatierungen vermieden. Zahlenmäßige Beschränkungen ergeben sich allein schon aus der Tatsache, dass die für die Wahlplakatwerbung im öffentlichen Raum zur Verfügung stehenden Flächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen und alle Wahlvorschlagsträger gleichermaßen Möglichkeiten, im für die Selbstdarstellung notwendigen Umfang, erhalten sollen.

Dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben, ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich zu akzeptieren, soll aber mit Blick auf die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange zur Wahrung des Ortsbildes der historischen Altstadt für diesen Bereich eingeschränkt werden (§ 21a LKWG M-V).

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird.

Weitere Schranken können sich aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten. Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72). Aus

diesem Grund hat der Landesgesetzgeber in § 21a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ausdrücklich Nebenbestimmungen für die Erlaubnisse nach Straßen – und Wegegesetz zur Wahrung des Ortsbildes erlaubt. Von diesem Recht macht der Bürgermeister der Stadt Bützow im Rahmen dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

In der Stadt Bützow sind viele Gebäude und mehrere Straßen in der historischen Altstadt unter Denkmalschutz gestellt. Zum Schutz des Denkmalobjektes gehört nicht das Objekt allein, sondern auch die Ansicht desselben. Es soll für die Allgemeinheit sichtbar bleiben und Störungen der Ansicht sind zu unterlassen. Wahlwerbung, die in der Regel jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild und ist einer touristisch intensiven Nutzung in der Altstadt abträglich.

In den anderen Bereichen der Stadt Bützow ist Wahlsichtwerbung weiterhin zulässig. Aus diesem Grunde bleibt die notwendige und angemessene Selbstdarstellung der Parteien sichergestellt. Darüber hinaus wird den Parteien in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich auf Grünflächen der Stadt Bützow Wahlsichtwerbung mit Plakaten im Großformat gestattet.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt im Ermessen des Bürgermeisters. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Parteien an flächendeckender Wahlwerbung hinter das öffentliche Interesse an einer in wenigen Kernbereichen möglichst störungsfreien Präsentation der Stadt Bützow für Besucher und Touristen treten muss.

zu I. 2. - 5. Auflagen/Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus den landesrechtlichen Vorschriften des LKWG (§ 21a).

zu I. 6. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Der Verstoß gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen wird in der Stadt Bützow nicht toleriert. Die Allgemeinverfügung schließt damit jegliche Wahlwerbung aus, die nach anderen gesetzlichen Regelungen nicht genehmigungsfähig wäre.

zu I. 7. Kosten

Die Erhebung von Gebühren ergibt sich aus der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bützow. Innerhalb der Wahlkampfphase ab 6 Wochen vor der Wahl bis 2 Wochen danach ist Plakatwerbung gemäß § 21a Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 3 Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bützow gebührenfrei.

zu II. Androhung von Zwangsmaßnahmen

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt II genannten Tatbestände zunächst ein Zwangsgeld anzudrohen. Die Erfahrungen aus den letzten Wahlen zeigen, dass einige zugelassene Wahlvorschlagsträger (Parteien) die Frist zum Abhängen der Plakate nicht einhalten und vielfach erinnert werden mussten. Daher ist es angemessen, für den Fall der Zuwiderhandlungen schon jetzt Zwangsgelder anzudrohen.

Ich weise darauf hin, dass die im öffentlichen Straßenraum verkehrgefährdend und entgegen den vorgenannten Auflagen angebrachte Wahlwerbung bei Feststellung im besonderen Einzelfall kostenpflichtig, ersatzlos und ohne weitere Rücksprache mit den durch die Parteien benannten Verantwortlichen im Rahmen einer Ersatzvornahme entfernt wird. Darüber hinaus ist die Einleitung von Bußgeldverfahren möglich.

zu III. Widerruf

Mithilfe dieses Vorbehaltes soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte und gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Zuständigkeit

Alle Anträge, Anzeigen und Anfragen im Zusammenhang mit dieser Allgemeinverfügung sind an die Stadt Bützow, Fachbereich III, Am Markt 1, 18246 Bützow, info@buetzow.de, zu richten.

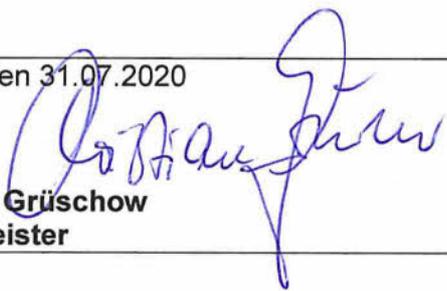
Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bützow, Am Markt 1, 18246 Bützow, einzulegen.

Bützow, den 31.07.2020


Christian Grischow
Bürgermeister

